



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHAMT

UFFICIO METRICO



## Brennereien – Herstellung von Destillaten / Likören

### Eichrecht / Füllmengenkontrollen

### Infoblatt

#### Ausgangslage für steuerrechtliche Aspekte:

In Italien unterscheidet man grundsätzlich zwei Lizenztypen für die Alkoholproduktion, die von unterschiedlichen technischen Ausrüstungen sowie verschiedenen Besteuerungsgrundlagen ausgehen:

1. Abfindungslizenz (*licenza a quota giornaliera*), z.B. für Hofbrennereien mit kleiner Produktion

Die Hersteller von Destillaten mit einer „Abfindungslizenz“ unterliegen der Zahlung der Akzisen (Produktionssteuer für Alkohol) im Forfait-Verfahren. Dabei werden die zu zahlenden **Akzisen** von der Agentur der Akzisen, Zoll und Monopole für jeden autorisierten Brennvorgang u.a. **auch auf der Grundlage der festgestellten und mitgeteilten Rohstoffmenge** (z.B. Marillen usw.) berechnet. **Diese Rohstoffmenge wird in Kilogramm angegeben und somit über eine Waage ermittelt.**

2. Verschlusslizenz (*distilleria con deposito fiscale per la distillazione e/o trasformazione a freddo di alcool*)

Erlaubt sind Brennblasen mit größerem Volumen, mit Verstärkungseinrichtungen, mit geschlossenem Destillatabgang durch ein verplombtes Volumenmessgerät in geschlossene, verplombte Behälter. Eine „einfachere“ Form dieser Lizenz, für kleinere Betriebe, wurde in den letzten Jahren in Südtirol eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Verschlusslizenz, die einige Eigenschaften der Abfindung beinhaltet (z.B. kein Volumenmessgerät und begrenztes Füllvolumen der Brennblase).

Die Hersteller von Destillaten mit einer „Verschlusslizenz“ unterliegen der Zahlung der **Akzisen auf der Grundlage der produzierten/festgestellten Alkoholmenge**. Sie verfügen über ein **Steuer-Depot** („deposito fiscale“), aus dem das Produkt zum in Verkehr bringen entnommen wird. Die Produktionssteuer auf Alkohol wird erst im Moment der Entnahme aus dem Lager entrichtet.

**Die Menge des aus dem Lager entnommenen Produkts wird gravimetrisch, d.h. mittels Waage, bestimmt und dient zur Berechnung der Akzisen** (unter Verwendung von Steuerbanderolen, *contrassegno di Stato*). Das verplombte **Volumenmessgerät** erfüllt ebenfalls eine steuerrechtlich relevante Kontrollfunktion.

#### Ausgangslage für eichrechtliche Aspekte:

Der Art. 1, Absatz 2, sowie des Art. 3, Absatz 2, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 517 vom 29.12.1992 in geltender Fassung, legen fest, dass sog. nichtselbsttätige **Waagen** der **Eichpflicht** unterliegen bzw. die CE-M-Konformitätskennzeichnung tragen müssen, wenn sie u.a. für folgende Zwecke eingesetzt werden:

b) Bestimmung der Masse für die Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen;

c) Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften ...

Falls für die Bestimmung der Akzisen **Volumenmessanlagen** verwendet werden, so müssen auch diese **geeicht** sein, d.h. die CE-M-Kennzeichnung tragen, u.zw. auf der Grundlage des Art. 1, Absätze 1 und 2, des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 22 vom 02.02.2007 in geltender Fassung.

Das Ministerialdekret Nr. 93 vom 21.04.2017 regelt außerdem die **Nacheichung**, die **Meldepflichten** und die Überwachung durch die Eichämter von eichpflichtigen Messgeräten

#### Ausgangslage in Bezug auf die EU-Fertigpackungsbestimmungen

Die von den Betrieben hergestellten Destillate, Liköre usw. werden in Glasflaschen mit einheitlicher Nennfüllmenge (z.B. 0,2 Liter, 0,5 Liter, 0,75 Liter usw.) abgefüllt und gelten somit als Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge im Sinne der EU-Fertigpackungsrichtlinien.

Als Hersteller/Abfüller von Fertigpackungen unterliegen sie der Pflicht zur Füllmengenkontrolle im Sinne des Gesetzes Nr. 690/1978 bzw. des Gesetzes Nr. 614/1976 (geeichte Flaschen).

#### Ausgangslage in Bezug auf den Ausschank von Getränken gegen Entgelt (geeichte Gläser)

Hersteller von Destillaten, Likören usw., welche auch einen Ausschank gegen Entgelt anbieten, müssen beachten, dass hierfür geeichte Gläser verwendet werden müssen; diese müssen die sog. CE-M-Markierung tragen.

Die Verwendung von nicht geeichten Gläsern ist nur dann erlaubt, wenn sie als Beistellgläser dienen, d.h. die Abgabe/der Verkauf des Getränkes erfolgt in Form einer geeichten Flasche usw.. Für einen kostenlosen Ausschank, z.B. im Rahmen von Verkostungen, sind ebenfalls keine geeichten Gläser notwendig. Rechtsbezug: Richtlinie 2004/22/EG und nachfolgende Änderungen („M.I.D.“).

### Was müssen die Brennereien also beachten?

Waagen / Volumenmessanlagen

CE M 06 0103



- 1) für die Berechnung der Produktionssteuer auf Alkohol müssen geeichte Waagen verwendet werden (CE-M-Markierung);
- 2) im Unterschied zum offenen Verkauf von Lebensmitteln gibt es keine gesetzliche Vorgabe in Bezug auf die Genauigkeitsklasse und den Eichwert (e) der Waage; es wird die Verwendung einer üblichen „Handelswaage“ der Klasse III empfohlen;
- 3) die Erstinbetriebnahme dieser Waagen muss beim Eichamt innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden (Meldevordruck siehe Internetseite des Eichamtes); die Waagen werden in die amtliche Eichliste eingetragen;
- 4) die 1. Nacheichung ist innerhalb von 3 Jahren ab dem gemeldeten Datum der Erstinbetriebnahme fällig, danach ebenfalls alle 3 Jahre (Fälligkeit gemäß „grünem“ Fälligkeitskleber);
- 5) falls bei Waagen Eichsiegel verletzt werden, z.B. im Rahmen einer Reparatur, einer Justierung od. auch nur fälschlicherweise im Zuge von Reinigungen, muss die Nacheichung innerhalb von 10 Arbeitstagen beauftragt werden;

- 6) die Nacheichungen müssen von befähigten Eichstellen durchgeführt werden;
- 7) falls für die Bestimmung der Akzisen **Volumenmessanlagen** verwendet werden, so müssen auch diese **geeicht** sein, d.h. die CE-M-Kennzeichnung tragen; diese unterliegen alle 2 Jahre der Nacheichung;

### Fertigpackungen – Füllmengenkontrolle/Aufzeichnungspflicht



- 1) Flaschen mit konstanter Nennfüllmenge gelten als Fertigpackungen und der Hersteller/Abfüller unterliegt der Pflicht zur Füllmengenkontrolle;
- 2) die Verwendung von geeichten Flaschen alleine ist im Sinne der Füllmengenkontrolle nicht ausreichend;
- 3) die korrekte Justierung der Abfülleinrichtungen bzw. die Überwachung des Abfüllprozesses ist notwendig; dabei ist die Mindestfüllhöhe laut Angabe auf den geeichten Flaschen sowie die Messunsicherheiten (max. Toleranzen der Flaschen selbst) zu berücksichtigen;
- 4) die Kontrolle der gefüllten Flaschen muss mit geeigneten Messgeräten erfolgen und zwar in Form einer 100%-Überwachung oder im Stichprobenverfahren (statistisch); als Bezugstemperatur für die Flüssigkeiten gelten 20°C;
- 5) die 100%-Kontrolle (alle gefüllten Flaschen werden nachkontrolliert) wird wahrscheinlich nur bei einer Kleinserienproduktion mit händischem Abfüllen anwendbar sein, während das Stichprobenverfahren bei maschineller, automatisierter Abfüllung gewählt wird; es steht jedem Abfüller frei, für welche der beiden Kontrollmethoden er sich entscheidet;
- 6) die Eignung der verwendeten Messgeräte für die Kontrolle bezieht sich auf die Genauigkeitsanforderungen wie Ableseskala (z.B. bei Hohlgefäßen), Teilung (z.B. bei Waagen), u.zw. in Bezug auf die maximale Fehlergrenze der Fertigpackung; diese beträgt z.B. bei Packungen (Flaschen usw.) mit einer Nennfüllmenge zwischen 500 ml und 1.000 ml minus (-) 15 ml;
- 7) bei Stichproben-Kontrollverfahren darf die Messunsicherheit der Prüfmethode und der verwendeten Messgeräte nicht größer sein als 1/5 der Fehlergrenze der Fertigpackung (z.B. bei 500 ml Flaschen also  $15 \text{ ml} / 5 = 3 \text{ ml}$ );
- 8) beim Stichproben-Kontrollverfahren besteht Aufzeichnungspflicht, d.h. die Messergebnisse und die Auswertung müssen schriftlich dokumentiert und dem Eichamt bei den Kontrollen vorgelegt werden, u.zw. um die Konformität des kontrollierten Produktionsloses zu belegen (Mittelwert, TU1, TU2); für Produkte ohne Fälligkeitsangabe ist die Aufbewahrungsfrist 3 Jahre;
- 9) die Größe der zu kontrollierenden Einheiten hängt von der Größe des Produktionsloses ab; für die Bestimmung der genauen Anzahl bzw. der Methodik gelten die Bestimmungen laut Anlage II zum Gesetz Nr. 690/1978 od. äquivalente Normen zur statistischen Prüfung (ISO, UNI usw.);
- 10) Kriterien für die Einhaltung der Fehlergrenzen innerhalb eines Produktionsloses:
  - a. der Mittelwert der effektiven Füllmenge muss mindestens der Nominalmenge entsprechen;
  - b. nur eine geringe Anzahl von Einheiten darf die max. Minustoleranz (TU1) unterschreiten, z.B. im Falle von 500 ml-Flaschen weniger als 485 ml;
  - c. keine einzige Einheit darf die max. Minustoleranz um zweifache (TU2) unterschreiten, z.B. im Falle von 500 ml-Flaschen weniger als 470 ml, da nicht verkaufsfähig.
- 11) werden keine geeichten Flaschen verwendet, so müssen die verwendeten Messgeräte für die Kontrolle der Füllmenge ihrerseits geeicht sein (Beispiel: die Kontrollwaagen müssen die CE-M-Markierung tragen und unterliegen der Nacheichung).

## Geeichte Gläser



- 1) Für den Ausschank von Getränken gegen Entgelt (z.B. Destillate, Liköre) müssen geeichte Gläser usw. verwendet werden; diese müssen die sog. CE-M-Markierung tragen. Mehrere Eichstriche (z.B. 2 cl, 4 cl usw.) sind möglich. Es ist keine Nacheichung vorgeschrieben.
- 2) Die Verwendung von nicht geeichten Gläsern ist nur dann erlaubt, wenn sie als Beistellgläser dienen, d.h. die Abgabe/der Verkauf des Getränkes erfolgt in Form einer geeichten Flasche.
- 3) Für einen kostenlosen Ausschank, z.B. im Rahmen von kostenlosen Verkostungen, sind ebenfalls keine geeichten Gläser notwendig.

## Überwachung und Verwaltungsmaßnahmen im Falle von Übertretungen

Die Überwachung der genannten Bereiche obliegt dem Eichamt. Bei der Verwendung von nicht geeichten Waagen/Gläsern bzw. mit verfallener Eichgültigkeit sind Verwaltungsstrafen von 500,00 € bis 1.500,00 € pro Messgerät/Glas vorgesehen sowie das Verbot zur Weiterbenutzung im eichrechtlichen Verkehr.

Weiters führt das Eichamt Fertigpackungskontrollen beim Abfüller im Stichprobenverfahren durch. Bei Nichteinhaltung der Kontroll- bzw. Füllmengenkriterien sind ebenfalls Verwaltungsstrafen vorgesehen bzw. die Rückweisung des kontrollierten Produktionsloses.

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Eichamtes: [www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it) => Marktregelung => Eichamt => Legale Metrologie => Inhaber von Messgeräten.

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 681  
eichdienst@handelskammer.bz.it  
ZEP: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218  
ISO-Zertifizierung 9001:2015

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 681  
metrico@camcom.bz.it  
PEC: metrology@bz.legalmail.camcom.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218  
certificazione ISO 9001:2015